Dokument-ID: 666781 | Andrea Futterknecht |
Muster | Vertragsmuster

Gesellschaftsvertrag GmbH (ausführlich) gem GesRÄG 2023,
Kapital EUR 10.000,– (Volleinzahlung)

Gesellschaftsvertrag

1. Firma und Sitz

|  |  |
| --- | --- |
| 1.1 | Die Firma der Gesellschaft lautet:Beispiel & Exempel Versicherungsmakler GmbH |
| 1.2 | Der Sitz der Gesellschaft ist Wiener Neustadt. |

2. Gegenstand des Unternehmens

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Gegenstand des Unternehmens ist:* Der Betrieb eines Versicherungsmaklerunternehmens
* Die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen
 |
| 2.2 | Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und
Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die
geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder
mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und
Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu
errichten. |

3. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Geschäftsjahr

|  |  |
| --- | --- |
| 4.1 | Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident. |
| 4.2 | Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der
Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden
31. (einunddreißigsten) Dezember. |

5. Stammkapital und
Stammeinlagen

|  |  |
| --- | --- |
| 5.1 | Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000,–
(zehntausend Euro) und wird zur Hälfte von den Gesellschaftern
Berta Beispiel, geb 01.01.1971, Beispielweg 1, 2700 Wiener
Neustadt, und Eva Exempel, geb 02.02.1972, 2700 Wiener Neustadt,
Wohnweg 33/33, als Stammeinlage übernommen. |
| 5.2 | Das Stammkapital ist zur Gänze bar einbezahlt. |

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

|  |  |
| --- | --- |
| 6.1 | der oder die Geschäftsführer; |
| 6.2 | die Generalversammlung. |

7. Geschäftsführung und
Vertretung

|  |  |
| --- | --- |
| 7.1 | Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. |
| 7.2 | Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt
ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt,
so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen
Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die
Gesellschafter können jedoch einzelnen Geschäftsführern
Einzelvertretungsbefugnis einräumen. |
| 7.3 | Die Geschäftsführung hat alle Entscheidungen und Verfügungen zu
treffen, die nicht durch das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag
oder allenfalls durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Bei
der Geschäftsführung haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines
ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und alle Beschränkungen
einzuhalten, die in Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder allfälliger
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt sind oder die
durch Beschlüsse der Gesellschafter festgelegt werden. |
| 7.4 | Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die
Geschäftsführung erlassen. |

8. Generalversammlung

|  |  |
| --- | --- |
| 8.1 | Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich gem § 34
GmbHG (Paragraf vierunddreißig des Gesetzes über Gesellschaften mit
beschränkter Haftung) oder in der Generalversammlung gefasst. |
| 8.2 | Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich am
Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen
Landeshauptstadt statt. |
| 8.3 | Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch einen
Geschäftsführer oder einen Gesellschafter mittels eingeschriebenen
Briefes oder Telefax an die der Gesellschaft zuletzt bekannt
gegebenen Anschriften der Gesellschafter unter Angabe der
Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der
Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum
von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen. |
| 8.4 | Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit
oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt. |
| 8.5 | Die Gesellschafter können sich in der Generalversammlung durch
eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht
vertreten lassen. |
| 8.6 | Das Stimmrecht richtet sich nach der übernommenen Stammeinlage.
Je EUR 70,– (siebzig Euro) gewähren eine Stimme. Jeder
Gesellschafter hat mindestens eine Stimme. |
| 8.7 | Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das
Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen Stimmen gefasst. |

9. Jahresabschluss

|  |  |
| --- | --- |
| 9.1 | Die Geschäftsführer haben innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach
dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang und
Lagebericht aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern
zuzusenden und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach dem
Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur
Beschlussfassung vorzulegen. |
| 9.2 | Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und
Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die
Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der
Geschäftsführer. |

10. Teilung und Übertragung von
Geschäftsanteilen

|  |  |
| --- | --- |
| 10.1 | Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, wobei jedoch
jeder Geschäftsanteil mindestens einer Stammeinlage von
EUR 70,– (siebzig Euro) entsprechen muss. |
| 10.2 | Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder
einen Teil seines Geschäftsanteiles entgeltlich oder unentgeltlich
an wen auch immer zu übertragen oder ist sein Geschäftsanteil oder
ein Teil eines Geschäftsanteiles durch den Tod eines
Gesellschafters an dessen Erben bzw Legatare übergegangen, so wird
den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der entgeltlichen
Übertragung ein Vorkaufsrecht iSd §§ 1072 ff (Paragrafen
eintausendzweiundsiebzig fortfolgende) ABGB und für den Fall der
unentgeltlichen Übertragung oder des Überganges von Todes wegen ein
Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
eingeräumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung
dieses Vorkaufs- bzw Aufgriffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen
dieses Recht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen
zu. |
| 10.3 | Der abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen
Gesellschaftern die maßgeblichen Bedingungen für die entgeltliche
Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht
bekannt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter
Lebenden oder des Überganges von Todes wegen ist der
abtretungswillige Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen)
verpflichtet, seinen Geschäftsanteil (den Geschäftsanteil des
verstorbenen Gesellschafters) den übrigen Gesellschaftern zum
Erwerb anzubieten. |
| 10.4 | Sollten nicht alle Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- bzw
Aufgriffsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der
Mitteilung gem Absatz drei durch Erklärung gegenüber dem
abtretungswilligen Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes
wegen) Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern,
die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von
ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige
Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen) ist verpflichtet,
den vorkaufs- bzw aufgriffswilligen Gesellschaftern von der
Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen.
Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen
ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufs- bzw Aufgriffsrecht
hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles – im
Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder
einvernehmlich verschoben – zu erwerben. |
| 10.5 | Der abtretungswillige Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes
wegen) ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsanteiles oder
Teiles eines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den
übrigen Gesellschaftern vollständig übernommen wird. |
| 10.6 | Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines
Geschäftsanteiles nicht oder nicht vollständig von zumindest einem
Gesellschafter übernommen, ist der abtretungswillige Gesellschafter
frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt
gegebenen Bedingungen abzutreten. Der Rechtsnachfolger von Todes
wegen ist berechtigt, als Gesellschafter in der Gesellschaft zu
verbleiben. |
| 10.7 | Die Bestimmungen dieses Vertragspunktes gelten sinngemäß, wenn
der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Exekutionsverfahren
verwertet wird. |
| 10.8 | Die eingeräumten Vorkaufs- und Aufgriffsrechte werden als
Sonderrechte iSd § 50 Abs 4 GmbHG (Paragrafen fünfzig
Absatz vier GmbHG) vereinbart. Bei der Übertragung der
Geschäftsanteile gehen sie auf die Rechtsnachfolger über. |
| 10.9 | Der Abtretungspreis für die Aufgriffsrechte ist von den
Beteiligten einvernehmlich festzusetzen. Ist eine Einigung über den
Abtretungspreis innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem
Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass der aufzugreifende
Geschäftsanteil zur Hälfte aufgegriffen wird, nicht erzielt, ist
der Abtretungspreis nach dem Fachgutachten KFS-BW1 zu
ermitteln. |

11. Auflösung und Liquidation

|  |  |
| --- | --- |
| 11.1 | Ein Auflösungsbeschluss iSd § 84 Abs 1 Z 2 GmbHG
(Paragraf vierundachtzig Absatz eins Ziffer zwei des Gesetzes über
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bedarf der
Stimmeneinhelligkeit aller bei der hierüber beschließenden
Generalversammlung anwesenden Gesellschafter. |
| 11.2 | Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer,
sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Liquidatoren
bestellt werden. |

12. Bekanntmachungen der
Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter
erfolgen, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes
ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax an die der
Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der
Gesellschafter.

13. Gründungskosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft
verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem
Höchstbetrag von EUR 5.000,– (fünftausend Euro) von der
Gesellschaft getragen und sind mit der tatsächlichen Höhe in den
ersten Jahresabschluss einzustellen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Insofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige
Abänderungen oder durch Generalversammlungsbeschlüsse nichts
anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die sonstigen
einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

15. Bevollmächtigung

Frau Dr. Frieda Fuchs, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Advokatenweg
1, wird von der Gesellschafterin ermächtigt, in ihrem Namen die zur
Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen
Schritte zu unternehmen, allfällige erforderliche Änderungen dieser
Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, wie insbesondere
des Firmenwortlautes oder des Unternehmensgegenstandes,
vorzunehmen, entsprechende Urkunden zu errichten, zu unterfertigen
und im Firmenbuch eintragen zu lassen sowie allfällige Erklärungen,
die von Gericht oder von sonstigen Behörden gefordert werden,
abzugeben.

Anmerkungen:

|  |  |
| --- | --- |
| [1] | Notariatsaktspflichtig |

|  |  |
| --- | --- |
| [2] | Zur FirmaEs gibt verschiedene Firmenarten:* Namensfirma + Rechtsformzusatz (e.U., OG, KG, GmbH, AG): zB
„Maxi Musterfrau e.U.“
* Sachfirma + Rechtsformzusatz: zB „ABC Transportbeton OG“
(individualisierender Zusatz wie zB „ABC“ in der Regel
notwendig)
* Fantasiebezeichnung als Firma + Rechtsformzusatz: zB
„samulordum KG“
* Mischfirma + Rechtsformzusatz: zB „Musterfrau Transportbeton
GmbH“

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein
und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf keine Angaben
enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die
für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen
(§ 18 UGB). Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung
„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten; die Bezeichnung
kann abgekürzt werden (§ 5 GmbHG), wie etwa mit „GmbH“,
„Ges.m.b.H.“ oder „Gesellschaft m.b.H.“. Jede neue Firma muss sich
von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits
bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich
unterscheiden (Firmenausschließlichkeit).Geografische Begriffe setzen eine gewisse wirtschaftliche
Bedeutung in dem geografischen Gebiet (nachweisbar durch
Beschäftigtenanzahl, Umsatzzahlen, Marktanteile etc) voraus. Hier
empfiehlt sich gegebenenfalls die Vorlage einer Stellungnahme der
örtlich zuständigen Wirtschaftskammer.Zum Firmenrecht nach dem UGB: siehe <https://www.wko.at/oe/unternehmensrecht/firmenrecht-broschuere.pdf> |

|  |  |
| --- | --- |
| [3] | Als Sitz der Gesellschaft ist der Ort zu bestimmen, an dem die
Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung
befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser
Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden (§ 5
Abs 2 GmbHG).Beim Sitz muss es sich um eine politische Gemeinde (wie Wien
oder Salzburg oder Neusiedl am See) handeln. Davon zu unterscheiden
ist die Geschäftsanschrift, die neben der politischen Gemeinde auch
die Straße und Hausnummer (allenfalls Türnummer) enthält und die
nicht im Gesellschaftsvertrag aufscheint, sondern nur im
Firmenbuch. |

|  |  |
| --- | --- |
| [4] | UnternehmensgegenstandDer Unternehmensgegenstand beschreibt Bereich und Art der
Tätigkeit, mit der die GmbH ihren Zweck verfolgt. Als
Unternehmensgegenstand kommt jeder gesetzlich zulässige Zweck in
Betracht.Im Firmenbuch ist der Geschäftszweig des Unternehmens
(verpflichtend) zu veröffentlichen, der im Unternehmensgegenstand
Deckung finden muss. |

|  |  |
| --- | --- |
| [5] | Stammkapital und StammeinlagenSeit 01.01.2024 beträgt das Mindeststammkapital bei der GmbH
(wieder) EUR 10.000,–. Soweit nicht zulässigerweise
Sacheinlagen geleistet werden, ist die Hälfte dieses Betrages bar
einzubezahlen EUR 5.000,–. Der Gesellschaftsvertrag hat
vorzusehen, welche Stammeinlage von welchen Gesellschaftern
übernommen wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| [6] | Dauer, GeschäftsjahrDie GmbH kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer errichtet
werden (hier unbestimmte Dauer).Das Geschäftsjahr der GmbH kann dem Kalenderjahr entsprechen
oder von diesem abweichen. |

|  |  |
| --- | --- |
| [7] | Geschäftsführung und VertretungTrifft der Gesellschaftsvertrag zu diesem Punkt keine Regelung,
vertritt der einzige Geschäftsführer selbstständig, zwei oder
mehrere Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gesetzlich
(insgesamt) kollektiv (siehe § 18 Abs 2 GmbHG). Um
Flexibilität für die Zukunft zu gewährleisten, enthält der
Gesellschaftsvertrag eine Regelung, auf Basis derer die
Vertretungsbefugnis des jeweiligen Geschäftsführers im Einzelfall
durch Gesellschafterbeschluss geregelt wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| [8] | GeneralversammlungGrundsätzlich kommen Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher
Stimmenmehrheit zustande; lediglich für einzelne
Beschlussgegenstände sieht das Gesetz ein höheres Quorum vor, so
für* Gesellschaftsvertragsänderungen: 3/4-Mehrheit
* Änderungen des Unternehmensgegenstandes: Einstimmigkeit

Der gegenständliche Gesellschaftsvertrag gibt diese Regelungen
wieder und erweitert sie geringfügig. |

|  |  |
| --- | --- |
| [9] | GeschäftsanteileDie Teilbarkeit von Geschäftsanteilen setzt eine entsprechende
Regelung im Gesellschaftsvertrag voraus.Dieser Punkt enthält überdies eine Vinkulierungsklausel, wobei
für die Zustimmung zur Übertragung abstrakt folgende Alternativen
in Betracht kommen:* Zustimmung durch die Gesellschaft (= Geschäftsführung)
* Zustimmung der Gesellschafter (dh aller Gesellschafter, jedoch
formfrei)
* Zustimmung der Generalversammlung (Mehrheitsbeschluss der
Gesellschafter, im Zweifel einfache Mehrheit)
 |

|  |  |
| --- | --- |
| [10] | GründungskostenSämtliche mit der Gründung zusammenhängende und durch diese
veranlasste Kosten können aus dem Gesellschaftskapital nur im
Rahmen des im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Höchstbetrages
geleistet werden (§ 7 Abs 2 GmbHG). Fehlt überhaupt eine
solche Bestimmung, kann aus Gesellschaftsmitteln kein Ersatz
geleistet werden, dieser Umstand hindert jedoch nicht die
Eintragung. Der Höchstbetrag ist in den Gesellschaftsvertrag
aufzunehmen, damit nicht nach der Gründung der GmbH von den
Gründern unvorhergesehene und übermäßige Ansprüche an die
Gesellschaft gestellt werden können. Nach der Rsp und hA darf der
im Gesellschaftsvertrag für den Ersatz der Gründungskosten
festgesetzte Höchstbetrag 20 % des übernommenen Stammkapitals
nicht übersteigen (*Umfahrer*, GmbH7 Kap 3
[Stand 01.06.2021, [rdb.at](https://rdb.manz.at/)]). |